

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt die Änderung der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle wie folgt:

### **§ 4 Abs. 2**

alt:

Der Verwaltungsrat besteht aus:  
1. dem Vorsitzenden

neu:

Der Verwaltungsrat besteht aus:  
1. dem oder der Vorsitzenden

### **§ 5 Abs. 1**

alt:

Der Vorsitzende beruft ....

neu:

Der oder die Vorsitzende beruft .....

### **§ 5 Abs. 2 Satz 2**

alt:

Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat  
binnen angemessener Frist ...

neu:

Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat  
in angemessener Frist ...

### **§ 5 Abs. 2 Satz 3**

alt:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates  
mit beratender Stimme teil. nehmen ...

neu:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ...  
beratend teil.

### **§ 6 Abs. 1**

alt:

... besteht aus dem Vorsitzenden des ....

neu:

.... besteht aus dem oder der Vorsitzenden des ...

### **§ 7 Abs. 1**

alt:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

neu:

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.  
Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die  
ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

### **§ 8** (wird neu eingefügt)

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

**§ 9** (vorher § 8)

in Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen:

Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalkreis bekannt zu machen.

---